

Satzung für die Spielvereinigung (SV) Grün-Weiß Linda e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 26. Juni 1990 gegründete Sportverein führt den Namen,
- Spielvereinigung (SV) Grün-Weiß Linda e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist in Jessen Ortsteil Linda
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 67 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein verfolgt den Zweck die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 3) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- 4) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.
- 5) Der Verein unterhält die Abteilung Fußball. Die Gründungen anderer Abteilungen sind zulässig. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Teilnahme an einem regelten Spielbetrieb und durch Abhaltung von Trainingsveranstaltungen. Weiterhin werden allgemeine Jugendveranstaltungen und –maßnahmen durchgeführt. Der Verein nimmt an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen teil.
- 6) Der Verein ist überparteilich, konfessionsfrei und unabhängig von Herkunft und sozialer Stellung tätig.
- 7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen können erstattet werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sowie im Fachverband Fußball Sachsen-Anhalt. Er unterwirft sich als solcher den Satzungen, Statuten, Ordnungen und Anordnungen derselben und erkennt sie ausdrücklich an.

§ 5 Mitgliedschaften

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a.) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b.) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c.) Ehrenmitglieder
 - d.) Kinder und jugendliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b.) Ausschluss aus dem Verein
 - c.) Streichung von der Mitgliederliste
 - d.) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- 3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- 4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5) Ein Ausschluss ohne Wahrung einer Kündigungsfrist kann nur durchgeführt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in groben Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht sich aktiv für den Verein zu engagieren und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind in den Vorstand des Vereins wählbar.
- 4) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt.
- 5) In der Mitgliederversammlung darf das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird ein Vertreter oder Beauftragter von diesem beauftragt das Stimmrecht wahrzunehmen.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bringepflichtig. Die Höhe von Eintrittsgeldern des Vereins bei Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder legt der Vorstand fest. Die Modalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von 10 Tagen bis zu 4 Wochen.
- c.) Ausschluss (siehe §6 Abs.5)

Der Bescheid über die Maßregelung- die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Vorstand des Vereins anzurufen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach §26 BGB

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal zur Mitgliederhauptversammlung bzw. Wahl, oder bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes innerhalb von 3 Monaten.

- 3) Sie ist vom Vorstand einzuberufen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
- 5) Sonstige Anträge bzw. Ergänzung zur Tagesordnung sind bis 1 Woche zur Beratung/Beschlussfassung schriftlich an den Vorstand zu stellen (Poststempel).
- 6) Die einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 9) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen.
- 11) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
- 12) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

- Beschlussfassung über die Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes.
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§14 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus max. 5 Personen:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart,
- d) Abteilungsleiter Fußball
- e) Jugendleiter

Personalunionen sind nicht möglich.

2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- f) Streichung von Mitglieder aus der Mitgliederliste
- g) Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Abteilungsleiter Fußball und der Kassenwart.

2) Der Vorstand ist nach außen der gesetzliche Vertreter des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten und zwar durch den **1. Vorsitzenden** und **Abteilungsleiter Fußball** oder durch den **1. Vorsitzenden** und **Kassenwart** oder durch den **Abteilungsleiter Fußball** und **Kassenwart**.

§ 17 Beschränkung der Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes

1) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2) Außerdem bedürfen sonstige Rechtsgeschäfte, aus denen der Verein in Anspruch genommen werden kann, über den Betrag von 500,00 Euro hinaus der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 20 Auflösung

- 1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Sachsen

Anhalt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.

§ 22 Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 23 Inkrafttreten

Die beschlossene Satzung vom 9. Juni 1992 wurde in der vorliegenden Form geändert und ergänzt und **am** von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Grün - Weiß Linda e.V. beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Linda, den

(1. Vorsitzender)

(Abteilungsleiter Fußball)

(Kassenwart)

Vorschlag Satzung vom 21.02.2014